

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „SPS-Fachkraft (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 19. Oktober 2017 und der Vollversammlung vom 25. November 2017 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 42a, in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nr. 4a, § 106 Absatz 1 Nr. 10 und Absatz 2 der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006, 2095) in der jeweils geltenden Fassung folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um qualifizierte Tätigkeiten in der Technik mit speicherprogrammierbaren Steuerungen (SPS) ausführen zu können.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „SPS-Fachkraft (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.
- (2) Die zuständige Stelle legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die zu verwendende Hard- und Software fest.
- (3) Fachpraktischer Teil:

Der fachpraktische Teil besteht aus einer Projektaufgabe. Sie umfasst die Erstellung, Änderung und Ergänzung eines strukturierten SPS-Programms mit Zeitfunktion, Zählfunktion und Transferfunktion. Im Rahmen der Aufgaben sind folgende Kompetenzen nachzuweisen bzw. Arbeiten auszuführen:

- a) Handhabung eines Programmiergerätes
- b) Beherrschung von Sonderfunktionen (Not-Aus, Start, Wiederanlauf)
- c) Fehlersuche
- d) Dokumentation der Programmierung

(4) Fachtheoretischer Teil:

Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden vier Handlungsfeldern schriftlich nachzuweisen:

1. Grundlagen der Datenverarbeitung und SPS-Technik
2. Schaltungstechnik
3. SPS-Programmfunktionen
4. Fachbezogene Vorschriften

(5) Die Prüfung soll handlungsorientiert durchgeführt werden. Innerhalb der Prüfungsteile sind fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfung der einzelnen Handlungsfelder möglich.

(6) Beide Prüfungsteile können als Aufsichtsarbeit vor Ort oder als Onlineprüfung durchgeführt werden.

§ 4 Dauer der Prüfung

Die Fachpraxis soll nicht länger als sechs Stunden dauern, die Prüfungsdauer in der Fachtheorie soll zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 5 Bestehen der Prüfung

(1) Die Note für den fachtheoretischen Teil wird aus dem arithmetischen Mittel der vier Handlungsfelder gebildet. Die Prüfung im fachtheoretischen Teil kann nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung in einem Handlungsfeld ergänzt werden, wenn dies das Bestehen des Prüfungsteils ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 6 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen oder Handlungsfeldern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer Chemnitz befreit werden, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach diesen Rechtsvorschriften innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von beiden Prüfungsteilen ist nicht zulässig.

(2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8 Übergangsvorschriften

Bei Inkrafttreten dieser Rechtsvorschrift laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Besonderen Rechtsvorschriften zu dem anerkannten Abschluss SPS-Fachkraft vom 8. Mai 1992 außer Kraft.